

II. Nachtrag
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Müden vom 09.05.1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden II. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten werden nur vergeben, wenn der Erstverstorbene das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,40 m.

§ 15 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:
Grundriss: 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m.
2. Liegende Grabmale:
Größe: freie Gestaltung der Grabplatte bis zur Grabgröße von 0,60 m x 0,60 m,
Höhe der Hinterkante: 0,20 m.

§ 15 Abs. 7 wird neu eingefügt:

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 6 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

§ 3

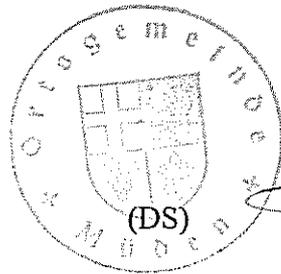
§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grabmale für Reihen- und Wahlgrabstätten sind stehend zu errichten. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

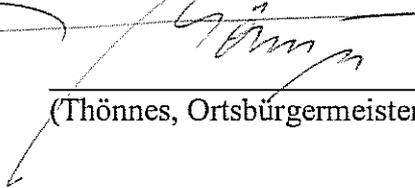
§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



56254 Müden, 03.03.2009
Ortsgemeinde Müden



(Thönnies, Ortsbürgermeister)